

II. Nachtrag zum Personalgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 27. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»² wird wie folgt geändert:

Art. 10 Zuständigkeit
a) Regierung

¹ Die Regierung ist zuständig für Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von:

- a) Generalsekretärin oder Generalsekretär;
- b) Leiterin oder Leiter eines Amtes ~~oder einer Anstalt~~;
- c) Leiterin oder Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling;
- d) ...
- e) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Begründung und Beendigung auf weitere Arbeitsverhältnisse ausdehnen.

Art. 11 b) Departemente, Staatskanzlei sowie Gerichte und andere Justizbehörden
1. Grundsatz

¹ Für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind zuständig:

- a) Departement und Staatskanzlei, soweit nicht die Regierung zuständig ist;
- b) Gerichte und andere Justizbehörden nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Regierung kann durch Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes für die Festlegung des Lohns bei Eintritt in die Staatsverwaltung oder bei Übernahme einer anderen Stelle vorsehen.

¹ ABI 2017, 1373 ff.

² sGS 143.1.

Art. 29 Ausschluss von der Mitgliedschaft im Kantonsrat

¹ Von der Mitgliedschaft im Kantonsrat sind ausgeschlossen:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie von Staatssekretärin oder Staatssekretär unterstehen, insbesondere:
 - 1. Generalsekretärinnen und Generalsekretäre;
 - 2. Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten;
 - 3. Leiterinnen und Leiter der Rechtsdienste;
 - 4. Leiterinnen und Leiter der Dienste der Staatskanzlei;
 - 5. Leiterinnen und Leiter der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
 - 6. ~~Leiterinnen und Leiter der kantonalen psychiatrischen Kliniken;~~
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle;
- d) Leiterin oder Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
- e) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Bst. a und d dieser Bestimmung;
- f) Mitglieder der Kreisgerichte, des Versicherungsgerichtes und der Verwaltungsrekurskommission.

Art. 33a (neu) Vertrauensarbeitszeit
a) Grundsatz

¹ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vertrauensarbeitszeit sind für die Einteilung ihrer Arbeitszeit selber verantwortlich und von der Erfassung der Arbeitszeit befreit.**

² **Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit.**

Art. 33b (neu) b) Geltungsbereich

¹ **Die Vertrauensarbeitszeit gilt für:**

- a) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Funktion ein Lohnmaximum vorgesehen ist, das wenigstens 70 Prozent des absoluten Lohnmaximums für Mitarbeitende nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses beträgt;**
- b) **Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen;**
- c) **Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen.**

² **Die Regierung oder im Zuständigkeitsbereich einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt das strategische Leitungsorgan kann:**

- a) **weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertrauensarbeitszeit unterstellen, wenn diese über ein hohes Mass an Autonomie in Bezug auf Arbeitsorganisation und Einteilung der Arbeitszeit verfügen;**
- b) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung von der Vertrauensarbeitszeit ausnehmen, wenn betriebliche Gründe ein hohes Mass an Autonomie in Bezug auf Arbeitsorganisation und Einteilung der Arbeitszeit nicht oder nur begrenzt erlauben.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.